

Finanzordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Finanzen des Kreissportbund Landkreis Leipzig (KSB) werden mit dieser Finanzordnung verbindlich geregelt. Sie gilt auch für die Finanzen der Sportjugend.
2. Die dem KSB und der Sportjugend zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und zu verwenden.
3. Das Inventar im Eigentum des KSB ist zu erfassen, pfleglich zu behandeln und im Falle der Nutzungsunfähigkeit aus dem Bestand zu nehmen. Erfasst werden alle Dinge, die den Beschaffungswert von 800 € (ohne MwSt.) überschreiten.

§ 2 Haushaltplan

1. Grundlage für die Finanzen des KSB ist der Haushaltplan. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Der Haushaltplan ist für ein Kalenderjahr zu erarbeiten.
2. Der Haushaltplan ist vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle zu erarbeiten, dem Präsidium zur Beratung vorzulegen und im ersten Halbjahr vom Hauptausschuss bzw. Kreissporttag zu beschließen.
3. Einen Nachtragshaushalt hat der Vorstand zu beschließen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag (i.H. von mehr als 10 % der Einnahmen) besteht.

§ 3 Haushaltsdurchführung und Verwaltung der Finanzmittel

1. Über die ordnungsgemäße Einhaltung des bestätigten Jahreshaushaltplanes informiert der Schatzmeister in den Vorstandssitzungen.
2. Über die Finanzarbeit sind übersichtliche Aufzeichnungen zu führen, die einen jederzeitigen Stand widerspiegeln.
3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist vorbehalten:
 - a. bis zu einem Betrag von 1.000 € dem/der Geschäftsführer/in oder Vertretung
 - b. bei einem Betrag bis 5.000 € einem Vorstandsmitglied und dem dem/der Geschäftsführer/in oder Vertretung
 - c. ab einem Betrag über 5.000 € dem Vorstand nach § 26 BGB
4. Jede Buchung im Rahmen des Haushaltplanes ist von den Befugten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Befugt sind:
 - für die sachliche Richtigkeit: zuständige/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle
 - für die rechnerische Richtigkeit: Mitarbeiter/in Finanzen oder Vertretung
 - für die Anweisung: Geschäftsführer/in oder Vertretung

5. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend bargeldlos über die Bankkonten abzuwickeln. Durch den Vorstand werden geeignete Limits und Unterschriftenbedingungen festgelegt. Zur Zahlung geringer Verpflichtungen ist in der Geschäftsstelle eine Handkasse zu führen. Der tägliche Kassenbestand darf 1000,- € nicht übersteigen.
6. Die dem KSB rechtlich zustehenden Einnahmen sind termingemäß und vollständig einzuziehen.
7. Forderungen des KSB gegenüber Dritten sind auszuweisen. Ist die Zahlungsfrist überschritten, sind von dem/der Mitarbeiter/in Finanzen geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Zahlungspflicht durch den Schuldner einzuleiten.
8. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Schatzmeister unaufgefordert Mitteilung zu geben, wenn überfällige Forderungen anfallen und dadurch die Liquidität gefährdet ist.

§ 4 Jahresabschluss und Finanzkontrolle

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Jahr durch Belege nachgewiesen werden.
2. Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfer/innen zu kontrollieren. Darüber ist ein aussagefähiger Prüfungsbericht zu erstellen und zu unterzeichnen.
3. Weiterhin sind die Kassenprüfer/innen berechtigt, unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer/innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
5. Der Bericht von der Prüfung der Jahresabschlussrechnung ist dem Hauptausschuss bzw. Kreissporttag zur Kenntnis zu geben.
6. Die Jahresabschlussrechnung ist dem Hauptausschuss bzw. Kreissporttag vorzulegen und bestätigen zu lassen.

§ 5 Zuschüsse und Fördermittel

1. Zuschüsse und Fördermittel sind für den jeweiligen Zweck einzusetzen.
2. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz-, Kassen- und Buchführungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Die Finanzordnung tritt mit Beschluss vom 02.Mai.2022 in Kraft.